SATZUNG DER STADT TETEROW

Bebauungsplan Nr. 17.2 – Teilbereich I – Erweiterung des Gewerbegebietes "Bocksbergweg" 1. Änderung

Teil A: Planzeichnung

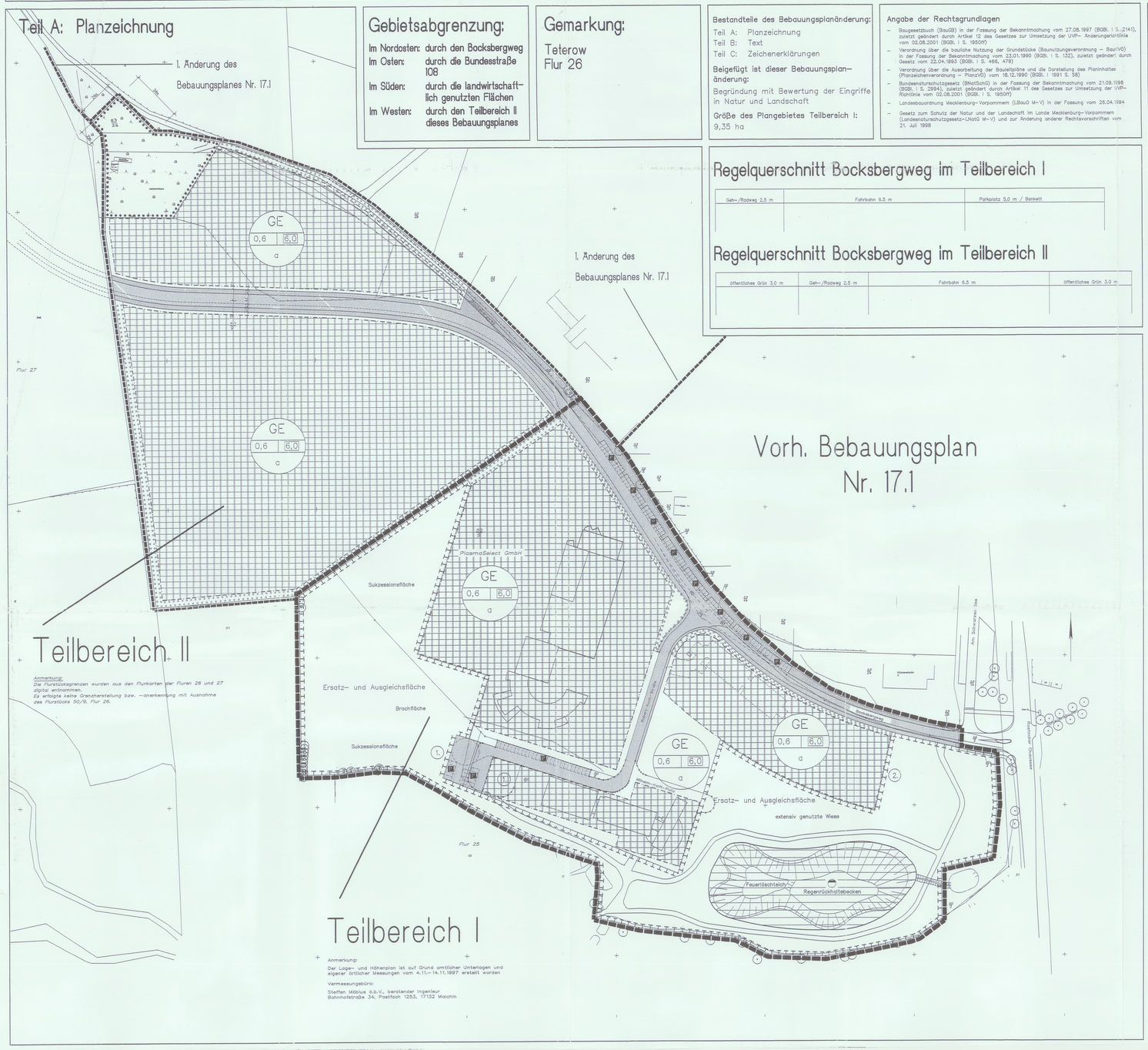

Anmerkung:
Die Flurstücksgrenzen wurden aus den Flurkarten der Fluren 26 und 27 digital entnommen.
Es erfolgte keine Grenzvermessung bzw. –anerkennung mit Ausnahme des Flurstücks 50/9, Flur 26.

Anmerkung:
Der Lage- und Höhenplan ist auf Grund amtlicher Unterlagen und eigener örtlicher Messungen vom 4.11.–14.11.1997 erstellt worden

Vermessungsbüro:
Steffen Möbius öb.b.V., beratender Ingenieur
Bahnhofstraße 34, Postfach 1253, 17132 Malchin

Gebietsabgrenzung:

Im Nordosten: durch den Bocksbergweg
Im Osten: durch die Bundesstraße 108
Im Süden: durch die landwirtschaftlich genutzten Flächen
Im Westen: durch den Teilbereich II dieses Bebauungsplanes

Gemarkung:

Teterow
Flur 26

Bestandteile des Bebauungsplanänderung:

Teil A: Planzeichnung
Teil B: Text
Teil C: Zeichenerklärungen

Beigefügt ist dieser Bebauungsplan–änderung:

Begründung mit Bewertung der Eingriffe in Natur und Landschaft

Größe des Plangebietes Teilbereich I: 9,35 ha

Angabe der Rechtsgrundlagen

- Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBl. I S.,2141), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes zur Umsetzung der UVP– Änderungsrichtlinie vom 02.08.2001 (BGBl. I S. 1950ff)
- Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung – BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.04.1993 (BGBl. I S. 466, 479)
- Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhaltes (Planzeichenverordnung – PlanzVO) vom 18.12.1990 (BGBl. I 1991 S. 58)
- Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.09.1998 (BGBl. I S. 2994), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes zur Umsetzung der UVP–Richtlinie vom 02.08.2001 (BGBl. I S. 1950ff)
- Landesbauordnung Mecklenburg–Vorpommern (LBauO M–V) in der Fassung vom 26.04.1994
- Gesetz zum Schutz der Natur und der Landschaft im Lande Mecklenburg–Vorpommern (Landesnaturschutzgesetz–LNatG M–V) und zur Änderung anderer Rechtsvorschriften vom 21. Juli 1998

Regelquerschnitt Bocksbergweg im Teilbereich I

Geh–/Radweg 2,5 m	Fahrbahn 6,5 m	Parkplatz 5,0 m / Bankett

Regelquerschnitt Bocksbergweg im Teilbereich II

öffentliches Grün 3,0 m	Geh–/Radweg 2,5 m	Fahrbahn 6,5 m	öffentliches Grün 3,0 m

Teil B: Text

1. Art der baulichen Nutzung gemäß § 9 (1) Ziffer 1 BauGB i.V.m. §§ 1 – 15 BauNVO

Gewerbegebiet –GE– gemäß § 8 BauNVO

zulässig sind:
- Betriebe und Anlagen gemäß § 8 (1), (2) Ziffer 1, 2 und 4 BauNVO

ausnahmsweise zulässig sind:
- Wohnungen und Anlagen gemäß § 8 (3) Ziffer 1 und 2 BauNVO/ freistehende Wohngebäude sind jedoch unzulässig

unzulässig sind gemäß § 9 (1) (5) und (9) BauNVO:
- Tankstellen (ohne Betriebstankstellen) gemäß § 8 (2) Ziffer 3 BauNVO
- Einkaufs- und Verbrauchermärkte
- Werbeanlagen, die als Außenwerbung der Fremdwerbung dienen

(3.)

unzulässig sind gemäß § 1 (6) Ziffer 1 und (9) BauNVO:
- Vergnügungsstätten jeglicher Art gemäß § 8 (3) Ziffer 3 BauNVO
- freistehende Wohngebäude

2. Maß der baulichen Nutzung gemäß § 9 (1) Ziffer 1 BauGB

Höhe der baulichen Anlagen gemäß §§ 16 und 18 BauNVO

- für Geschäfts–, Büro– und Verwaltungsgebäude, auch wenn sie in funktionalem und/oder baulichem Zusammenhang mit einem gewerblichen Betrieb/Anlage stehen:
  Traufhöhe max. 16,0 m
- für Produktions– und Lagergebäude eines gewerblichen Betriebes/Anlage:
  Traufhöhe max. 10,0 m

Unterer Bezugspunkt:
Der Bezugspunkt für die Festlegung der Traufhöhe bezieht sich auf die Oberkante (OK) der für die Fahrzeugerschließung des Baugrundstückes jeweils maßgeblichen fertig ausgebauten Straße, gemessen im Mittel auf der Länge der betreffenden Grundstücksseite.

Oberer Bezugspunkt:
Der Traufpunkt wird gebildet durch die Schnittlinien der Außenflächen von Außenwand und Dachhaut.

3. Bauweise, überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksflächen, Stellung der baulichen Anlagen gemäß § 9 (1) Ziffer 2 BauGB

abweichende Bauweise gemäß § 22 BauNVO

In Abweichung von der offenen Bauweise sind bauliche Anlagen mit größeren Abmessungen (Länge und Breite) als 50,0 m zulässig.

4. Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze und Garagen gemäß § 9 (1) Ziffern 4, 19 und 22 BauGB

Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze und Garagen gemäß § 9 (1) Ziffern 4, 19 und 22 BauGB, §§ 12 und 21a BauNVO

GemäB § 14 (1) BauNVO i. V. m. § 12 (6) BauNVO sind Garagen, Stellplätze sowie Nebenanlagen nur innerhalb der überbaubaren Flächen zulässig.
GemäB § 9 (1) Ziffer 11 BauGB sind maximal 2 Zu– und Abfahrten (Gesamtbreite max. 20,0 m) zulässig. Die Stellplatzanlagen sind nur über diese Zu– und Abfahrten zu erschließen.

Anmerkung:
Gestaltung und Anpflanzungen / Begrünung auf Stellplatzanlagen im gesamten Plangebiet siehe "Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen".

5. Verkehrsflächen gemäß § 9 (1) Ziffer 11 BauGB

Die Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen zur öffentlichen Verkehrsfläche können für maximal 2 Zu– und Abfahrten (Gesamtbreite je Fläche maximal 20,0 m) unterbrochen werden.

6. Planungen, Nutzungsregelungen, Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft gemäß § 9 (1) Ziffern 20, 25 BauGB

Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft nach § 9 (2) Bundesnaturschutzgesetz festgesetzt.

Diese Flächen und Maßnahmen werden sämtlichen Baugrundstücken und Verkehrsflächen, auf denen Eingriffe in Natur und Landschaft nach den Bebauungsplanfestsetzungen zugelassen sind, gem. § 8a (1) Bundesnaturschutzgesetz zugeordnet.

Pflanzmaßnahmen:
Für die Sukzessionsfläche werden folgende Maßnahmen festgesetzt:
Ergänzung der Baumreihe aus Bergahorn (Stammdurchmesser zwischen 15 und 60 cm, im Schnitt 30 – 40 cm, z. T. mehrstämmig). Unterwuchs feuchte Gras- und Staudenflur (Breite 8 – 10 m) mit Kopfbäumen
Arten: Phragmites australis, Carex spec., Dactylis glomerata, Deschampsia cespitosa, Urtica dioica, Galium aparine, Anthriscus sylvestris, Rubus fruticosus
Das Gebüsch mit verschiffter Hochstaudenflur als Strauchgruppe aus Stieren Holundersträuchern ist aus den u. g. Sträuchern in 2 – 3 Reihen zu ergänzen. Der Reihenabstand hat 1,5 m zu betragen, ebenso der Abstand innerhalb der Reihe.
Einbindung der u. g. Heister in die Hecken.
Für die extensiv genutzte Wiese wird folgende Maßnahme festgesetzt:
Die Fläche ist als Wiesenbrache anzulegen.

Bäume: 73 Stück
Hochstämme, 3x verpflanzt,
16–18 cm Stammumfang
13 St. Buche
28 St. Stieleiche
8 St. Bergahorn
8 St. Spitzahorn
8 St. Baumweide
8 St. Winterlinde

Heister: 255 Stück
2x verpflanzt, 150–200 cm Höhe
85 St. Eberesche
85 St. Hainbuche
85 St. Feldahorn

Sträucher: 1440 Stück
2x verpflanzt, 60–100 cm Höhe
160 St. Roter Hartriegel
160 St. Hasel
160 St. Weißdorn
160 St. Pfaffenhut
160 St. Liguster
160 St. Schwarzdorn
160 St. Hundsrose
160 St. Schw. Holunder
160 St. Schneeball

Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen gemäß § 9 (1) Ziffer 25a BauGB

Die Flächen mit Pflanzgebot sind mit Bäumen und Sträuchern der Artenliste 1 (siehe unter "Sonstige Darstellungen und Anmerkungen zum Planinhalt") zu bepflanzen und auf Dauer zu erhalten.

Durchgrünung für die oberirdischen, freien Stellplätze:
Für die oberirdischen, freien Stellplätze ist für je 5 Stellplätze ein heimischer, standortgerechter Baum der Artenliste 1 zu pflanzen und auf Dauer zu erhalten.

Für die Anpflanzung von Bäumen und Sträuchern sind folgende Mindestgrößen zu verwenden:
- Einzelbäume, Baumreihen und Alleen:
  Hochstämme, 3x verpflanzt, 16–18 cm Stammumfang
- Bäume in streifenförmigen Gehölzflächen:
  Heister, 2x verpflanzt, 150–200 cm Höhe
- Sträucher, einzeln oder als Gruppe:
  2x verpflanzt, 60–100 cm Höhe
- Sträucher in Reihe/Strauchhecken:
  1x verpflanzt, 60–100 cm Höhe

Zu pflanzende Bäume in zukünftig befestigten Flächen sind mit einer Baumscheibe von mindestens 6 qm zu versehen, die als offene Vegetationsfläche anzulegen und gegen Überfahren durch KFZ oder als unversiegelte Fläche mit Baumrosten vor Verdichtung zu sichern ist. Für Baumneuanpflanzungen, die im Bereich der Straßen vorgesehen sind, müssen vom Bankett zur Stammbasis wenigstens 1,50 m breite Abstände gesichert werden.

Die Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen zur öffentlichen Verkehrsfläche können für maximal 2 Zu– und Abfahrten (Gesamtbreite je Fläche maximal 20,0 m) unterbrochen werden.

Die äußere Gestaltung baulicher Anlagen sowie der Werbeanlagen

gemäß § 9 (4) BauGB i. V. m. § 86 LBauO M–V

Notwendigkeit, Art, Gestaltung und Höhe der Einfriedungen :

An öffentlichen Flächen sind Einfriedungen nur als lebende Hecken, Holzlatten– oder Maschendrahtzäune bis zu einer Höhe von 0,7 m zulässig; entlang von öffentlichen Flächen sind Einfriedungen als Maschendrahtzäune bis zu einer Höhe von 2,0 m zulässig, wenn sie in dem Abstand der Zaunhöhe zur öffentlichen Verkehrsfläche errichtet und die "Vorflächen" bepflanzt und als Grünanlagen gestaltet sowie dauernhaft unterhalten werden. (z.B. 1,2 m Zaunhöhe = 1,2 m Abstand)

In den übrigen Bereichen sind Einfriedungen bis zu einer Höhe von 2,0 m als berankte Maschendrahtzäune zulässig.

Im Bereich von Ein– und Ausfahrten darf aus Gründen der Verkehrssicherheit (Übersichtlichkeit) die Bepflanzung eine Höhe von 0,7 m nicht überschreiten.

Werbeanlagen

Werbeanlagen sind zulässig:
- bis zu einer Gesamtgröße von 5 % der jeweiligen Fassadenflächen;
- wenn sie als Einzelanlage bzw. freistehende Anlage auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen nur in einer Höhe bis zu 6,0 m über dem Gelände z.B. an Masten, an Seilen errichtet werden.
- wenn sie nicht mit wechselndem Licht und/oder Signalfarbe betrieben werden sollen.

Zulässig sind beleichtete Hinweise für den Suchverkehr und Anstrahlungen von Betrieben und Betriebsteilen zu Zwecken des Werkschutzes (Sicherheitsanlagen)

Werbung ist nur an der Stätte der Leistung zulässig.

Werbeanlagen sind unzulässig:
- wenn sie als Außenwerbung der Fremdwirkung dienen.

(3.)

Sonstige Darstellungen und Anmerkungen zum Planinhalt

Es wird darauf hingewiesen, daß bei geplanten Anpflanzungen in einer Breite von 2,5 m beidseitig an den Rayer– und Entwässerungsgräben keine tiefwurzelnden Bäume oder Sträucher zulässig sind.

Die Trassen der Gas–, Wasser– und Elektroleitungen dürfen in einem Abstand von mind. 1,5 m beidseitig der Rohrachse nicht überbaut werden. In diesem Bereich dürfen die Gas–, Wasser– und Elektroleitungsdeckungen nicht durch Abtragung verändert werden.

Das von unverschmutzten Flächen gesammelte Niederschlagswasser (Dachflächen) ist gemäß § 51 a Abs. 1 Landeswassergesetz (LWG), sofern die Bodenverhältnisse es erlauben, auf den Baugrundstücken zu versickern oder über Mulden zum Vorfluter zu leiten.

Die Abstimmung über die Ausbildung der Versickerung ist mit der Unteren Wasserbehörde des Landkreises Güstrow durchzuführen.

Wenn während der Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, ist gemäß § 11 DSchG M–V die zuständige Untere Denkmalschutzbehörde zu benachrichtigen und der Fund und die Fundstelle bis zum Eintreffen von Mitarbeitern oder Beauftragten des Landesamtes für Bodendenkmalpflege in unverändertem Zustand zu erhalten. Verantwortlich sind hierfür der Entdecker, der Leiter der Arbeiten, der Grundeigentümer sowie zufällige Zeugen, die den Wert des Fundes erkennen. Die Verpflichtung erlischt 5 Werktage nach Zugang der Anzeige.

Es wird empfohlen, Bodenaushub soweit wie möglich im Plangebiet zu verwerten.

Nach jetzigem Kenntnisstand sind im Plangebiet keine Altablagerungen bzw. Altstandorte bekannt.

In der vorbereitenden Bauphase (z.B. Baugrubenaushub) ist auf Anzeichen von Altablagerungen zu achten. Sofern derartige Feststellungen getroffen werden, ist das Staatliche Umweltfachamt umgehend zu verständigen.

Nach § 5 Abs. 4 Landesabfallgesetz sind beim Abbruch baulicher Anlagen alle Baustoffe zu trennen.

Artenliste 1 zur Begrünung der Flächen mit Pflanzgebot:

Bäume:

Acer platanoides	–	Spitzahorn
Acer pseudoplatanus	–	Bergahorn
Carpinus betulus	–	Hainbuche
Fagus sylvatica	–	Buche
Fraxinus excelsior	–	Gemeine Esche
Prunus avium	–	Vogelkirsche
Quercus robur	–	Stieleiche
Sorbus aucuparia	–	Eberesche
Tilia cordata	–	Winterlinde

Obstbäume:

Biesterfelder Renette		
Kaiser Wilhelm		
Roter Boskoop		
Rote Starmrenette		
Winterglockenapfel		
Doppelte Philippsbirne		
Gute Graue		
Williams Christbirne		
Schneiders Späte Knorpelkirsche		

Sträucher:

Acer campestre	–	Feldahorn
Cornus sanguinea	–	Roter Hartriegel
Corylus avellana	–	Hasel
Crataegus monogyna	–	Weißdorn
Euonymus europaeus	–	Pfaffenhut
Ligustrum vulgare	–	Liguster
Prunus dodus	–	Traubenkirsche
Prunus spinosa	–	Schwarzdorn
Rosa canina	–	Hundsrose
Sambucus nigra	–	Schw. Holunder
Viburnum opulus	–	Schneeball

Teil C: Zeichenerklärungen

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes (§ 9 (7) BauGB)

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Teilbereiches I – 1. Änderung

Art der baulichen Nutzung

GE – Gewerbegebiet –GE– gemäß § 8 BauNVO

Maß der baulichen Nutzung, Höhe der baulichen Anlagen

z.B.: 0,6 maximal zulässige Grundflächenzahl (GRZ)

z.B.: 6,0 maximal zulässige Baumassenzahl (BMZ)

Bauweise, überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksflächen

a abweichende Bauweise

Baugrenze gemäß § 23 BauNVO

Verkehrsflächen

Straßenbegrenzungslinie

Verkehrsfläche gemäß § 9 (1) Ziffer 11 BauGB

P Öffentliche Parkfläche

Flächen für Versorgungsanlagen

Fläche für Versorgungsanlagen gemäß § 9 (1) Ziffer 12 BauGB

Zweckbestimmung: Abwasser (Regenrückhaltebecken und Feuerlöschteich)

Grünflächen

Grünflächen gemäß § 9 (1) Ziffer 15 BauGB

Zweckbestimmung: Straßenbegleitgrün

Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft

Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft gemäß § 9 (1) Ziffer 20 BauGB

Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen gemäß § 9 (1) Ziffer 25 a BauGB

zu erhaltender Baum

Sonstige Darstellungen ohne Normcharakter

z.B.: 3 Maßzahl (in m)

vorhandene Bebauung

vorhandene Flurstücksgrenze

Vorschlag zur Grundstücksaufteilung

Sichtdreiecke
Die innerhalb der Sichtdreiecke liegenden Grundstücke sind von Gegenständen, baulichen Anlagen und Bewuchs über 0,7 m Höhe, bezogen auf die Fahrbahnoberfläche ständig freizuhalten. Sichtbehinderndes Gelände ist ggf. abzutragen.

Inhalte der 1. Änderung

1. Erweiterung der überbaubaren Fläche und Verschiebung der öffentlichen Verkehrsfläche nach Westen bis in die Ersatz- und Ausgleichsfläche
2. Zur Kompensation dieses Eingriffs Rücknahme der überbaubaren Fläche und Erweiterung der Ersatz– und Ausgleichsfläche
3. Ergänzung der textliche Festsetzung, dass "Werbeanlagen, die als Aussenwerbung der Fremdwerbung dienen", unzulässig sind.

Verfahrensvermerke

Satzung der Stadt Teterow über den vorzeitigen Bebauungsplan Nr. 17.2 – Teilbereich I – 1. Änderung

"Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung vom 27. August 1997 (BGBl. I S. 2141), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes zur Umsetzung der UVP–Änderungsrichtlinie vom 02.08.2001 (BGBl. I S. 1950ff) sowie nach § 86 der Landesbauordnung M–V (LBauO M–V) vom 26.04.1994 (GVOBl. Nr. 11, S. 518) wird nach Beschlussfassung durch die ~~Stadtvertretung~~ und mit Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 17.2 – Teilbereich I – 1. Änderung – Erweiterung des Gewerbegebietes "Bocksbergweg", bestehend aus der Planzeichnung, Angabe der Rechtsgrundlagen, Text, Sonstige Sonstige Darstellungen und Anmerkungen zum Planinhalt und Zeichenerklärungen erlassen."

1. Die Aufstellung erfolgte aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Stadtvertretung vom 12.10.2001. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Abdruck im Amtsblatt "Teterower ~~Heimat~~Zeitung" am 17.11.2001 erfolgt.

   Teterow, den 06.03.2002 (Bürgermeister)

2. Die für die Raumordnung und Landesplanung zuständige Stelle ist gemäß § 246a Abs. 1 Nr. 1 BauGB beteiligt worden.

   Teterow, den 06.03.2002 (Bürgermeister)

3. Die frühzeitige Bürgerbeteiligung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB ist am 24.12.2001 durchgeführt worden.

   Teterow, den 06.03.2002 (Bürgermeister)

4. Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 11.12.01 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

   Teterow, den 06.03.2002 (Bürgermeister)

5. Die Stadtvertretung hat am 19.12.2001 den Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.

   Teterow, den 06.03.2002 (Bürgermeister)

6. Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung, Angabe der Rechtsgrundlagen, Text, Sonstige Darstellungen und Anmerkungen zum Planinhalt und Zeichenerklärungen sowie die Begründung haben in der Zeit vom 02.01.02 bis zum 01.02.02 während der Dienststunden nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen.

   Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, am 22.12.01 im Amtsblatt "Teterower ~~Heimatzeitung~~" ortsüblich bekanntgemacht worden.

   Teterow, den 06.03.2002 (Bürgermeister)

7. Der katasterm äßige Bestand am 29.10.99 wird als richtig dargestellt bescheinigt. Hinsichtlich der lagerichtigen Darstellung der Grenzpunkte gilt der Vorbehalt, daß eine Prüfung nur grob erfolgte, da die rechtsverbindliche ~~Grenzniederschrift noch nicht stattgefunden hat.~~ Regressansprüche können nicht abgeleitet werden. Flurkarte im Maßstab 1:1000 vorliegt.

   Güstrow
   Teterow, den 29.03.02

   Landkreis Güstrow
   Der Landrat
   Katasteramt Teterow
   Postfach 1460
   18264 Güstrow
   Tel.: 03843 / 75 58 25 Fax: 75 62 80

8. Die Stadtvertretung hat die vorgebrachten Anregungen der Bürger sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 28.02.02 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

   Teterow, den 06.03.2002 (Bürgermeister)

9. Der Bebauungsplan wurde am 28.02.02 von der Stadtvertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung wurde mit Beschluß der Stadtvertretung am 28.02.02 gebilligt.

   Teterow, den 06.03.2002 (Bürgermeister)

10. Die Genehmigung dieser Bebauungsplansatzung wurde mit Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde vom 21.06.02 AZ.: VR 250c-512.163-- mit Nebenbestimmungen und Hinweisen erteilt. 053.08F (19.01, 1. And.)

    Teterow, den 09.07.02 Siegel (Bürgermeister)

11. Die Nebenbestimmungen wurden durch den satzungsänderndem Beschluß der Stadtvertretung vom erfüllt, die Hinweise sind beachtet. Das wurde mit Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde vom AZ.: bestätigt.

    Teterow, den Siegel (Bürgermeister)

12. Die Bebauungsplansatzung wird hiermit ausgefertigt.

    Teterow, den 09.07.02 Siegel (Bürgermeister)

13. Die Erteilung der Genehmigung des Bebauungsplanes sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am 18.07.02 im Amtsblatt "Teterower Heimatblatt" ortsüblich bekanntgemacht worden.
    In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens– und Formvorschriften und die Mängel der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 BauGB, § 246 a Abs. 1 Nr. 9 BauGB) hingewiesen worden. Die Satzung ist am 18.07.02 in Kraft getreten.

    Teterow, den 18.09.02 Siegel (Bürgermeister)

Stadt Teterow

Bebauungsplan Nr. 17.2 –Teilbereich I – Erweiterung des Gewerbegebietes "Bocksbergweg" 1. Änderung

Verfahrensstand: **Satzung** 28.02.2002

Das Landesvermessungsamt Mecklenburg–Vorpommern räumt mit Anlag vom 20.02.1994 das Recht ein, folgende Karte mit 1000 der beigefügten Vervielfältigungsvorlage bis zu einer max. Auflagenhöhe von 100 Exemplaren zu vervielfältigen: N–32–74–D–b

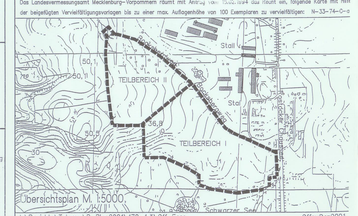

0 20 40 60 80m

Maßstab im Original 1:1000 Dezember 2001 Norden

Planverfasser:
Drees Huesmann Planer
B 293
Vennhofallee 97
D–33689 Bielefeld
fon 05205.3230/6502
fax 05205.22579
info@dhp–sennestadt.de
www.dhp–sennestadt.de

In Kooperation mit:
LINDSCHULTE + PARTNER GmbH
PLANUNGSGESELLSCHAFT
Albert–Einstein–Ring 19
22761 Hamburg
Tel. 040 – 819 519 0
Fax. 040 – 819 519 50